

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2015

Nr. 2015/134

## **Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

### **1. Erwägungen**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2014/1509 vom 2. September 2014 den Vernehmlassungsentwurf für die Anpassungen im Beurkundungsrecht in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. November 2014. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Adrian Roth, Deitingen (1)
- Obergericht des Kantons Solothurn (2)
- CVP, Kanton Solothurn (3)
- FDP, Kanton Solothurn (4)
- SP, Kanton Solothurn (5)
- Solothurner Banken (6)
- OGG, Regionalverein Olten Gösgen Gäu (7)
- EDU, Kanton Solothurn (8)
- SVP, Kanton Solothurn (9)
- Verband Solothurnischer Notare (10)
- Hauseigentümergeverband, Kanton Solothurn (11)
- Solothurnischer Anwaltsverband (12)

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Zu Frage 1:

Begrüssen Sie die Regelung, wonach der Regierungsrat durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen kann, **elektronische Ausfertigungen** der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (§ 22<sup>bis</sup> EG ZGB)?

Diese Frage wird von einer **deutlichen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12). Begründet wird dies im Allgemeinen mit der Erweiterung des Dienstleistungsangebotes sowie der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der einheimischen Notare. Die Datensicherheit sowie die Einhaltung der Prinzipien des Beurkundungsrechts seien dabei zu gewährleisten (10). Es müsse sich für die privaten Notare um eine Ermächtigung und keinen Zwang handeln (5). Zwei Vernehmlasser (1, 7) lehnen den Vorschlag ab. Begründet wird die Ablehnung im Wesentlichen mit der Erfüllung der Ansprüche der Gemeinden durch die bisherige Lösung und den potentiell anfallenden Kosten einer kompletten Systemumstellung bei einer späteren Einführung für die Gemeinden (7).

### 2.2 Zu Frage 2:

Begrüssen Sie die Regelung, wonach der Regierungsrat durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen kann, **Kopien sowie Unterschriften elektronisch zu beglaubigen** (§ 29<sup>bis</sup> EG ZGB)?

Die Frage wird von einer **deutlichen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12), zwei Vernehmlasser (1, 7) lehnen den Vorschlag ab. Für die Begründungen wird auf Ziff. 2.1 (zu Frage 1) verwiesen.

### 2.3 Zu Frage 3:

Unterstützen Sie die Einführung der **Paraphierungspflicht** bei mehrseitigen öffentlichen Urkunden (§ 14 Abs. 4 EG ZGB)?

Diese Frage wird von den Vernehmlassern **kontrovers** beantwortet. Die Paraphierungspflicht wird teilweise unterstützt (2, 5, 6, 8, 9 und 11) und teilweise abgelehnt (1, 3, 4, 7, 10, 12). Als Argument für die Änderung wird die Erhöhung der Rechtssicherheit für die Kundschaft anerkannt. Gegen die Änderung wird vorgebracht, die bisherige Regelung habe zu keinen Problemen geführt und mit der Paraphierungspflicht würde der Beurkundungsakt aufwendiger (3). Das zusätzliche Formerfordernis sei nicht nötig, da die Notare die Urkunden bereits im Original zu verwahren hätten (4, 12). Es sei dem Notar zu überlassen, ob er freiwillig eine Paraphierung vornehmen wolle (10). Bei handelsrechtlichen Urkunden würden die Abläufe ohne erkennbaren Mehrwert erschwert, zumal die Handelsregisterämter keine handschriftlichen Änderungen an öffentlichen Urkunden tolerierten (12).

### 2.4 Zu Frage 4:

Begrüssen Sie die Ergänzung in § 18 Abs. 1 EG ZGB, wonach die Originale von öffentlichen Urkunden nicht nur geordnet, sondern auch **sicher aufzubewahren** sind?

Diese Anpassung wird **befürwortet** (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10), wobei die Befürworter zu bedenken geben, dass allfällige Sicherheitsvorschriften für private Notare nicht höher sein dürften als für die Ämter. Diese müssten verhältnismässig sein. Zwei Vernehmlasser lehnen die Ände-

rung ab (11, 12), weil die bestehenden Grundlagen ausreichen und weil Kosten befürchtet werden.

#### 2.5 Zu Frage 5:

Stimmen Sie der vorgeschlagenen **Registergebühr** für Notarinnen und Notare, welche **elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen** anbieten möchten, zu (§ 22<sup>quinquies</sup> Abs. 5 GT)?

Diese Frage wird **kontrovers** beantwortet. Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt (2, 3, 5 und 8) und grösserenteils nicht zugestimmt (1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12). Dafür wird ins Feld geführt, die Registergebühr sei plausibel berechnet und ihr stehe ein konkreter Nutzen gegenüber; zudem sei es Sache der Betroffenen, zu entscheiden, ob sie das Angebot nutzen (und die Gebühr bezahlen) möchten oder nicht (5). Die ablehnenden Stimmen sprechen sich gegen eine Erhöhung der Staatsquote aus. Letzten Endes würden die Kosten auf die Notariatskunden abgewälzt (4, 11). Sollte die Gebühr eingeführt werden, müsse auch der Notariats-Gebührentarif angepasst werden, damit die privaten Notare die Kosten an die Parteien der Beurkundung weitergeben könnten (4, 12).

#### 2.6 Zu Frage 6:

Unterstützen Sie die vorgeschlagene **Einführung einer Gebühr für Notariatsinspektionen** (§ 22<sup>quinquies</sup> Abs. 6 GT)?

Auch diese Frage wird **kontrovers** beantwortet. Die vorgeschlagene Gebühr wird teilweise unterstützt (2, 3, 5, 8) und grösserenteils aber abgelehnt (1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12). Zwar werde die Inspektionsgebühr letztlich nicht von den Notaren, sondern von deren Kundschaft getragen. Da zuverlässige Kontrollen aber im Interesse der Kundschaft lägen, erscheine die betragsmässig nicht übertriebene Gebühr als vertretbar (5). Die Ablehnung wird wiederum mit der Erhöhung der Staatsquote, die nicht erwünscht sei, begründet (4, 11). Die maximale Gebühr von 2'000 Franken erscheine als zu hoch. Die Gebühr dürfe nicht dazu führen, dass der private Notar, welcher diese Kosten auf den Kunden zu überwälzen hätte, gegenüber den staatlichen Notaren benachteiligt werde (10).

#### 2.7 Weitere Anliegen und Bemerkungen:

Von den Personen und Organisationen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, wurden zum Teil weitere Anliegen und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen vorgebracht, so namentlich zu folgenden Bestimmungen:

- § 5 Abs. 1 EG ZGB: Der Katalog von Grundstücksgeschäften, die auch den privaten Notaren offenstehen, sei mit den Beurkundungen nach Fusionsgesetz zu ergänzen (4, 12).
- § 295<sup>bis</sup> EG ZGB: Die neue Regelung wäre in Frage zu stellen, wenn sie einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringen würde (5). Von der Aufnahme öffentlicher Grundstücke ins Grundbuch profitiere die öffentliche Hand, nicht die privaten Grundeigentümer, weshalb ein allfälliger Mehraufwand auch vom Staat zu tragen sei und zu keiner Gebührenerhöhung führen dürfe (11).
- § 149 Abs. 2 GT: Die Neueinführung bzw. Erhöhung der Gebühr führe zu einer Erhöhung der Staatsquote und werde deshalb abgelehnt (4, 9, 11).

### 3. Erwägungen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge, die Arbeiten weiterzuführen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

### 4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler

Regierungsrat (6)  
Staatskanzlei  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)  
Bau- und Justizdepartement  
Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Aktuarin JUKO  
Aktuarin FIKO  
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben  
(12; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)